

Antrag des Regierungsrates vom 15. April 2003

**Kantonsratsbeschluss
betreffend Investitionsbeitrag an den Tierschutzverein
des Kantons Zug für die Quarantänestation
im Tierheim Allenwinden**

vom

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,
beschliesst:*

§ 1

Dem Tierschutzverein des Kantons Zug wird an die Baukosten der Quarantänestation im Tierheim Allenwinden ein Beitrag in der Höhe von 240 000 Franken gewährt.

§ 2

Die Beitragsleistung wird mit der Auflage verbunden, dass die Quarantänestation dem Veterinäramt für tierseuchenpolizeiliche Massnahmen unentgeltlich zur Verfügung steht.

§ 3

Dieser Beschluss tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft²⁾.

Zug, 2003

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ Inkrafttreten am